



# Neuordnung Brückenangebote

zwischen dem 9. Schuljahr und der Berufsbildung (oder weiterführender Schulausbildung)

## Bericht des Departements Bildung

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Zusammenfassung

1. **Vorbemerkungen**
2. **Ausgangslage und Problemanalyse**
  - 2.1. Der Übergang von der Volksschule zur Berufsbildung und an weiterführende Schulen
  - 2.2. Bestehende Gesetzliche Grundlagen
  - 2.3. Bestehende Angebote
  - 2.4. Statistische Grundlagen
  - 2.5. Analyse und Wertung
3. **Zielsetzungen und Massnahmenbereiche der Neuordnung Brückenangebote**
  - 3.1. Strategische Zielsetzungen
  - 3.2. Übersicht über die Massnahmenbereiche
4. **Übergang Volksschule/Beruf: Beschreibung der Massnahmen**
  - 4.1. Der Berufs- und Schullaufbahnprozess auf der Sekundarstufe I
    - 4.1.1. Struktur und Organisationsmodelle Sekundarstufe I
    - 4.1.2. Ausrichtung des Unterrichts auf den Laufbahnprozess
    - 4.1.3. Begleitung und Beratung der Lernenden im Laufbahnprozess
  - 4.2. Brückenangebote
    - 4.2.1 Überblick über die Brückenangebote – Zielgruppen und mögliche Träger der Angebote
    - 4.2.2 Voraussetzungen und Zugang zu den Brückenangeboten - Kostenübernahme
5. **Aufwand und Finanzierung der Neuordnung Brückenangebote:  
Kennzahlen und Kosten**
6. **Weiteres Vorgehen**

#### Anhang:

- (1) Schaffen der gesetzlichen Grundlagen
- (2) Verzeichnis von Unterlagen und Literatur



## Zusammenfassung

Die Erziehungsdirektion hat den Übergang von der Volksschule (Sekundarstufe I) in die Sekundarstufe II (Berufliche Bildung, weiterführende Schulen) auf der Basis konkreter Probleme<sup>1</sup>, anstehender Herausforderungen und auf dem Hintergrund des neuen Berufs-bildungsgesetzes<sup>2</sup> analysiert. Dabei hat eine Arbeitsgruppe<sup>3</sup> die Grundlagen erarbeitet und Optionen aufgezeigt. Die Erziehungsdirektion schlägt eine grundlegende Neuordnung der Brückenangebote mit einem umfassenden Massnahmenpaket vor, um zu erreichen,

- dass möglichst viele Lernende im Kanton Appenzell Ausserrhoden nach dem 9.Schuljahr eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule besuchen können<sup>4</sup> und
- dass, falls dieser Übergang nicht direkt erfolgen kann, für die Lernenden ein wirkungsvolles, auf den Eintritt in die berufliche Grundbildung ausgerichtetes Netz von Brückenangeboten besucht werden kann.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, soll der Laufbahn- und Berufswahlprozess ab Beginn der Sekundarstufe I klarer strukturiert, intensiver, zielgerichteter und mit mehr Kompetenz durchgeführt werden. Die Führung eines Laufbahn-Portfolios, die laufenden Rückmeldungen zum Leistungs- und Verhaltensprofil der Lernenden (u.a. mit Leistungsmessungen im interkantonalen Projekt Stellwerk) sowie die Festlegung von verbindlichen Meilensteinen sind geplant:

- Verantwortlichkeit, Kompetenzen und Ressourcen für die Begleitung der Lernenden im Laufbahnprozess gehören ins Schulteam.
- An den Sekundarschulen der Gemeinden sollen deshalb einzelne Lehrpersonen als „Koordinationspersonen zu Laufbahn- und Berufswahlfragen“ gewonnen und für diese Aufgaben teilentlastet werden. Die Weiterbildung der zuständigen Kontaktpersonen und der Lehrerinnen und Lehrer ist dabei ein integrierter Bestandteil.
- Die Lernenden und die Erziehungsberechtigten werden in den Laufbahnprozess stärker eingebunden.
- Die Sekundarstufe I ist organisatorisch und inhaltlich stärker auf die Laufbahn der Lernenden auszurichten: Lehrplan, Stundentafel; Übernahme von Selbstverantwortung; Lehrende als Lernbegleiter; Arbeits- und Lerntechniken, Projektarbeiten, Kontakte/ Praxisphasen in der Berufswelt etc..

Der Kanton unterstützt den Beratungs- und Laufbahnprozess der Jugendlichen während der Volksschule durch:

- Informationen und Weiterbildung der Lehrenden und der Jugendlichen
- aktives Lehrstellenmarketing (inkl. Schnupper- und Praktikumsplätze), Aufbau eines Netzwerkes
- individuelle Laufbahnberatung der Jugendlichen bei Bedarf
- Präsenz in den Sekundarschulen
- Gesamtkoordination und Regelung des Zugangs zu den Brückenangeboten
- Unterstützung der Betriebe, in denen Jugendliche während der Brückenangebote arbeiten.

Für jene Lernenden, welche nach dem 9.Schuljahr nicht in die berufliche Grundbildung eintreten können, sollen die Brückenangebote neu gestaltet werden. Dabei sollen nicht mehr die rein schulisch ausgerichteten Brückenangebote (10.Schuljahre) im Zentrum stehen, sondern Angebote, in denen berufliche Praxis,

---

<sup>1</sup> vgl. Kapitel 2. im Bericht

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.Dezember 2002; BBG 412.10

<sup>3</sup> Zusammensetzung vgl. Kapitel 1. im Bericht

<sup>4</sup> Die jetzige Zahl von rund 20% der Lernenden eines Jahrgangs, die ein Brückenangebot besuchen, soll nachhaltig verringert werden.



schulische Bildung und Coaching/Beratung kombiniert werden. Brückenangebote dienen in erster Linie der Berufswahl und der Vorbereitung auf den Eintritt in die Berufsbildung. Ein weiteres Anliegen ist die bessere Einbindung Fremdsprachiger in die berufliche Bildung.

Brückenangebote sind gedacht für Personen, denen Defizite in schulischer oder sprachlicher Hinsicht, mangelnde sozio-kulturelle Integration, Orientierung oder Reife dem sofortigen Eintritt in die Grundbildung entgegenstehen. Sie sind aber auch ausgerichtet auf Jugendliche, die im Laufbahnprozess noch unsicher oder unentschieden sind, oder für solche, die zwar ihr künftiges Berufsfeld kennen, aber noch keinen Platz in der Grundausbildung gefunden haben.

Sämtliche Brückenangebote werden auf der Sekundarstufe II angesiedelt. Der Kanton koordiniert und steuert wo notwendig die Angebote. Er arbeitet mit öffentlichen und privaten Trägern zusammen und ist auf eine hohe Flexibilität und grosse Durchlässigkeit der Angebote bedacht.

Die Vorschläge der Erziehungsdirektion sehen vor, die kombinierten Brückenangebote (Praxis/Schule/Coaching), zu denen auch Intensivkurse z.B. für fremdsprachliche Jugendliche gehören, entweder im Kanton selbst anzubieten oder den Zugang zu diesen Angeboten durch Vereinbarungen mit Dritten zu sichern. Die Gesamtkoordination wird der Fachstelle „Berufs- und Laufbahnberatung“ übertragen. Die Jugendlichen sollen bei Bedarf im Prozess und in den Praktikumseinsätzen durch regionale Kontaktpersonen begleitet werden. Damit ist der Kontakt zu den Sekundarschulen, den Arbeitgebern in der Region, aber auch die Vernetzung mit den örtlichen Sozialdiensten und Anlaufstellen sichergestellt.

Die Erziehungsdirektion schlägt neben der Zuteilung der Brückenangebote auf die Sekundarstufe II, wie dies auch das neue Berufsbildungsgesetz vorsieht, vor, die Kostenübernahme bzw. -beteiligung des Kantons an den Brückenangeboten grundlegend zu ändern.

Die von Kanton und Gemeinden geleistete Kostenübernahme soll insgesamt den Betrag von Fr. 10'000 pro Lernenden/Jahr nicht übersteigen.<sup>5</sup> Die Kostengutsprachen sind jedoch an eine Reihe von Bedingungen gebunden, z.B. an eine Bewerbung mit dem Laufbahnportfolio, den Darlegungen von Zielen und Motivation und einer Stellungnahme der Sekundarschule.

Die Finanzierung der Brückenangebote soll künftig analog jener der beruflichen Grundbildung (gegenwärtig Kanton 5/12; Gemeinden 7/12 der Nettoaufwendungen) erfolgen. Für allenfalls selbst geführte kombinierte Brückenangebote kann mit Bundessubventionen gerechnet werden.<sup>6</sup>

Die Erziehungsdirektion geht in den Grobplanungen davon aus, dass mit dem neu verteilten jetzigen Netto-Gesamtaufwand (für Kanton und Gemeinden) von rund **Fr. 1'800'000** die vorgeschlagenen Massnahmen nachhaltig umgesetzt werden können. Eine Voraussetzung dazu sind die Schaffung der dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Das bisher uneingeschränkte Recht auf ein unentgeltliches 10. Schuljahr wird zu einem Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen. Die Brückenangebote werden der Sekundarstufe II und damit der Berufsbildungsgesetzgebung zugeordnet.

Das vorgeschlagene Massnahmenpaket schliesst aber auch einen neuen Leistungsauftrag für die Fachstelle „Berufs- und Laufbahnberatung“ im Amt für Mittel-, Hochschulen und Berufsbildung mit ein.

Die Erziehungsdirektion schlägt dem Regierungsrat vor, das Gesamtkonzept „Neuordnung Brückenangebote“ in eine breite Vernehmlassung zu verabschieden.

<sup>5</sup> z.B. max. 80% der Schulgeldkosten, maximal Fr. 10'000

<sup>6</sup> Der Kanton TG hat bei einem ähnlichen Gesamtkonzept den Bundesanteil mit 26.6% der Gesamtkosten veranschlagt. Eine verbindliche Zusicherung des BBT wäre noch einzufordern.



Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zudem, das Gesetz über Schule und Bildung (bGS 411.0) sowie das Einführungsgesetz des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vom 26. April 1987 (bGS 414.11) anzupassen und dem Kantonsrat vorzulegen. Dabei ist die organisatorisch-administrative Zuteilung des bisherigen 10.Schuljahres zur Sekundarstufe II zentral, wobei explizit festgehalten werden muss, dass der Besuch der Brückenangebote (der bisherigen 10.Schuljahre) nicht unentgeltlich beansprucht werden kann.

Es bestände auch die Möglichkeit, auf der Basis von Art. 87 der Kantonsverfassung<sup>7</sup> mit einer regierungsrätlichen Verordnung zum neuen Berufsbildungsgesetz des Bundes die kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen und diese dann im „regulären“ Prozess der Erarbeitung eines neuen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (und die entsprechenden Verordnungen) anzupassen.

---

<sup>7</sup> BGS 111.1 Art.87 Abs.4 „Bei zeitlicher Dringlichkeit kann er (der Regierungsrat) soweit dies zur Einführung übergeordneten Rechts nötig ist, Verordnungen erlassen; diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.“



## 1. Vorbemerkungen

Die Erziehungsdirektion hat im Sommer 2004 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem 10.Schuljahr, den Brückenangeboten bzw. mit dem Übergang von der Ausbildung an der Volksschule in die berufliche Grundbildung bzw. in weiterführende Schulen darzustellen und klären sollte. Von der Arbeitsgruppe wurden auch Vorschläge zur Verbesserung und Neugestaltung des Übergangs (Volks-)Schule / Beruf erwartet.

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Klausner Walter, Leiter Pädagogische Fachstellen (Vorsitz)
- Bühler Susann, Schulleiterin Sekundarstufe I, Kantonsschule, Trogen
- Hotz Hanspeter, Schulleiter Wolfhalden / Grub
- Hungerbühler Bruno, Schulpräsident Waldstatt
- Naef Heinz, Sekundarlehrer, Speicher
- Schnellli Hans, Leiter Amt für Berufsbildung, Herisau
- Bolzern Werner, Leiter Berufsberatung, Schwellbrunn (ab 3.Sitzung)

Den Anstoss zur Neuordnung der Brückenangebote geben verschiedene Frage- und Problemstellungen (z.B. ungenügende gesetzliche Grundlagen, wenig differenzierte Angebote, Finanzierung, Lehrstellensituation, Begleitung und Beratung der Jugendlichen).

Auch in andern Kantonen werden die Angebote zwischen der obligatorischen Volksschule und der Berufsbildung überprüft und neu geregelt. Teilweise liegen bereits ähnliche Vorschläge für eine Neuordnung vor, wie sie im vorliegenden Bericht präsentiert werden.<sup>8</sup>

Im neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG 412.10)<sup>9</sup> sind Förderungs-massnahmen zugunsten der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ausdrücklich vorgesehen: „Die Kantone sind gehalten, die spezifische Bildungsleistung der Berufsbildung für integrations- und sozialpolitische Belange einzusetzen.“

In unserem Kanton hat man es versäumt, die bisherigen Vorlehren als Brückenangebote gezielt aufzubauen und zu nutzen. Selbst die Finanzierung bisheriger Vorlehren ist nicht geregelt. Einzelne Gemeinden kommen für die Kosten auf, andere lehnen eine Kostenübernahme ab.

Als zentrales Angebot der bisherigen Brückenangebote ist in unserem Kanton das 10. Schuljahr zu betrachten, welches an der Kantonsschule in Trogen als Vollzeitschulangebot angeboten wird. In den letzten Jahren sind von den Gemeinden auch andere - zumeist schulisch ausgerichtete - 10.Schuljahre privater und anderer öffentlicher Träger anerkannt worden.

Im vorliegenden Bericht werden alle Angebote im Übergang vom 9. Schuljahr (Sekundarstufe I) zur Berufsbildung (Sekundarstufe II) als Brückenangebote bezeichnet.

**Brückenangebote sind praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Sie ergänzen das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung.**<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Der Kanton Thurgau z.B. hat die Neukonzeption erlassen; im Kanton St.Gallen ist das Geschäft in Bearbeitung; der Kanton Zug organisiert die Brückenangebote entsprechend

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002.

<sup>10</sup> Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: Berufsbildung in der Schweiz 2004.



In diesem Sinne bereiten Brückenangebote nicht spezifisch auf Bildungsangebote bzw. Lehrgänge mit weiterführenden schulischen Diplomabschlüssen auf der Sekundarstufe II (z.B. Gymnasium, Fachmittelschule, Diplommittelschule, ..) vor<sup>11</sup>, sondern auf die ganze Breite des Angebots beruflicher Grundausbildung.

Die Erziehungsdirektion hat wesentliche Anregungen und Anstösse der Arbeitsgruppe im vorliegenden Bericht aufgenommen und legt ein Gesamtkonzept zur Neuordnung der Brückenangebote vor.

## 2. Ausgangslage und Problemanalyse

### 2.1 Der Übergang von der Volksschule zur Berufsbildung und an weiterführende Schulen

Unser Bildungssystem sieht im Grundsatz vor, dass unmittelbar anschliessend an die obligatorische Schule (Sekundarstufe I) die berufliche Ausbildung oder eine schulische Ausbildung (auf der Sekundarstufe II) folgt. Diese Konzeption deckt sich indessen nicht in allen Teilen mit der Realität. In der Praxis gibt es stets Jugendliche, die nach Abschluss der obligatorischen Schulbildung nicht in der Lage sind, den Schritt in die Berufsbildung oder in eine nachfolgende Schule zu machen. Viele Jugendliche sind in ihrer persönlichen Entwicklung noch nicht reif für den Eintritt in die Sekundarstufe II. Andere haben schulische Defizite, die ihnen den Übertritt verunmöglichen. Wiederum andere wissen nicht, welchen Beruf sie wählen wollen. Oft schwanken sie auch in der Frage, ob sie in die berufliche Bildung eintreten oder doch lieber eine weiterführende Schule besuchen wollen. Schliesslich gibt es auch eine Gruppe von Jugendlichen, bei denen Verhaltensauffälligkeiten oder soziale Schwierigkeiten dem Finden einer Lehrstelle im Wege stehen. Als Ursache für mangelnde Orientierung, ungenügenden Antrieb oder Auffälligkeiten sind besonders häufig auch familiäre Probleme auszumachen, welche die wichtige Lebensphase der Berufswahl überlagern. Probleme können sich auch bei jungen Menschen ergeben, die infolge mangelnder Integration nicht in der Lage sind, den Schritt zu vollziehen. Dies ist vor allem bei Fremdsprachigen der Fall, die im Jugendalter in unseren Kanton kommen und wegen fehlender Deutschkenntnisse oder unzureichender sozialer bzw. kultureller Integration nicht fähig sind, sogleich den Schritt in die Sekundarstufe II zu vollziehen. Aber auch bei Lehrabbrechern lassen sich solche Probleme ausmachen.

Die Übergangsproblematik ist strukturell angelegt. Die Vielfältigkeit der Biografien und der individuellen Entwicklung steht in offenem Widerspruch zur Annahme, dass Jugendliche mit Abschluss der obligatorischen Schulbildung bereit sind, den anforderungsreichen Schritt in die Sekundarstufe II nahtlos zu vollziehen. Die Problematik ist entsprechend auch keineswegs neu.

Schon seit langer Zeit kennt die Bildungslandschaft in der Schweiz eine ganze Reihe von Wegen und Massnahmen, mit denen die genannte Problematik angegangen wird. Viele dieser Möglichkeiten haben eine lange Tradition, so beispielsweise die Überbrückung durch ein Welschlandjahr oder eine Au-pair-Stelle im Ausland. Es entstanden ausgebaute Dienste für die Vermittlung solcher Stellen. Auch von staatlicher Seite her wurden Angebote geschaffen. Für den Kanton Appenzel Ausserrhoden ist hier als wichtigstes Beispiel die Einrichtung des Zehnten Schuljahres zu erwähnen.

<sup>11</sup> gemäss Statistik besuchten 2003 im Kanton TG 2% der Lernenden eines Brückenangebotes eine weiterführende Mittelschule mit Diplomabschluss; der Kanton St.Gallen weist 2.7% aus (Schulblatt SG vom 15.8.2004)



## 2.2. Bestehende Gesetzliche Grundlagen

In der jetzigen Gesetzgebung sind die Brückenangebote nicht umfassend und klar geregelt. So fehlt im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vom 26. April 1987 eine gesetzliche Grundlage zu den Vorlehren bzw. zu deren Zugang und Finanzierung.<sup>12</sup>

Im Gesetz über Schule und Bildung<sup>13</sup> sind unter dem Begriff 10.Schuljahr die Brückenangebote begrifflich nicht erwähnt. Folgende gesetzliche Grundlagen stehen mit der Gesamtthematik Brückenangebote im Zusammenhang:

### Gesetz über Schule und Bildung

Art.10 d) Sekundarstufe I

1 Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die Grundausbildung, bereitet auf das Berufsleben vor und ermöglicht den dazu befähigten Lernenden den Anschluss an weiterführende Schulen.

2 Sie schliesst an die sechste Primarklasse an und dauert zwei bis vier Jahre.

Art.19 Schulaustritt

1 Die obligatorische Volksschulzeit dauert nach dem Kindergarten acht Jahre.

2 Jedes Kind hat das Recht, die Volksschule nach dem Kindergarten während zehn Jahren, an Sonderschulen während zwölf Jahren zu besuchen.

Art.21 Kostentragung

1 Der Besuch der öffentlichen Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II ist unentgeltlich.

### Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung<sup>14</sup>

Art.6 Sekundarstufe I

1 Die Sekundarstufe I ist die Oberstufe der Volksschule und umfasst das 7.-10.Schuljahr. (...)

3 Das zehnte Schuljahr wird durch eine Gemeinde allein, durch mehrere Gemeinden zusammen, durch den Kanton oder durch Vereinbarung in ausserkantonalen oder privaten Schulen angeboten.

4 Die Erziehungsdirektion kann für die Sekundarstufe I andere Organisationsmodelle bewilligen, welche etwa das zehnte Schuljahr umfassen.

Art.13 Schulen der Sekundarstufe II

a) Kantonsschule Trogen

2 Die Kantonsschule kann zusätzlich führen:

a) Sekundarstufe I (7.-10.Schuljahr)

b) Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sek.stufe II

3 Die zusätzlichen Angebote gemäss Abs.2 sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie sind in der Regel kostendeckend zu führen.

Art.15 c) Berufsschulen

Die Organisation und Finanzierung der Berufsschulen werden im Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Berufsbildungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen geregelt.

Art.44 Pauschale Betriebskostenbeiträge

3 Für Lernende im 10.Schuljahr erhalten die Gemeinden den Beitrag, sofern sie dieses selber führen oder durch Vereinbarung an andern öffentlichen oder privaten Schulen anbieten. Wird das Angebot an kantonalen Schulen geführt, wird das kostendeckende Schulgeld um den Betriebskostenbeitrag reduziert.

---

<sup>12</sup> Ausserrhodische Gesetzessammlung bGS 414.11

<sup>13</sup> Gesetz über Schule und Bildung vom 24.9.2000; vgl. bGS 411.0

<sup>14</sup> Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung vom 26. März 2001; bGS 411.1



Die Gemeinden leisten heute die Kostengutsprachen auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlage. Dabei wenden diese unterschiedliche Grundsätze an, was auch immer wieder zu Rekursen und Rechtsstreitigkeiten führt.

Sowohl im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (EG zum Berufsbildungsgesetz) (bGS 414.11) als auch in der entsprechenden Verordnung (bGS 414.111) fehlt eine Verankerung der Brückenangebote bzw. von Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG 412.10) schafft dafür aber die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene.

Eine Neuordnung der Brückenangebote bedingt veränderte gesetzliche Grundlagen. Die Brückenangebote sollen als „Brücke zur beruflichen Grundbildung“ nicht mehr im Bereich der Volksschule, sondern im Bereich der Berufsbildung (Sekundarstufe II) angesiedelt werden. Die Konsequenzen, u.a. für die Dauer der Schulpflicht, das Recht auf ein Brückenangebot, die Finanzierung, die Träger der Brückenangebote und für die Zuständigkeiten, etc., werden in diesem Bericht aufgezeigt.

### 2.3 Bestehende Angebote

Die Vielschichtigkeit der Bedürfnisse der Jugendlichen und die Breite der Ziele haben die schweizerische Angebotslandschaft im Übergang zur Sekundarstufe II ausserordentlich vielfältig werden lassen. Die Palette reicht von Angeboten mit schulischen und beruflichen Schwerpunkten über solche zur Förderung von Fach- und Sozialkompetenzen bis hin zu solchen mit dem Ziel der sprachlichen und sozio-kulturellen Integration:

|  |  |
|--|--|
| Allgemeine Weiterbildung mit schulischem Schwerpunkt | - Zehntes Schuljahr und Berufswahlschulen<br>- Mittelschulvorbereitung   |
| Spezielle Vorbereitung mit schulischem Schwerpunkt   | - in Bürotechnik, Informatik<br>- in Naturwissenschaft, Technik, Medizin und Mathematik<br>- in den Bereichen Soziales, Pflege und Pädagogik<br>- in Sport<br>- im Gestalterischen und Musischen   |
| Spracherwerb und Integration                         | - Schulen und Internate<br>- Au-pair-Stellen<br>- Internationaler Jugendaustausch<br>- Deutsch für Fremdsprachige/Integrationskurse<br>- Angebote für anerkannte Flüchtlinge, (für Asylsuchende)   |
| Praktische Berufsvorbereitung                        | - Vorlehjahr<br>- Sozialjahr/Sozialpraktikum<br>- Arbeits- und Sozialeinsätze<br>- Berufspraktische Ausbildungen/Basislehrjahr   |
| Berufsintegrationsprogramme                          | - Motivationssemester für Stellenlose<br>- Massnahmen im Rahmen Projekt CHANCE<br>- Überbrückung bei Lehrabbruch<br>- Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose<br>- Beschäftigungsprogramme für Invalide<br>- Berufsvorbereitung für Behinderte |



Das Zielpublikum für solche Brückenangebote bilden in erster Linie Schulabgänger und -gängerinnen, aber auch ältere Jugendliche und sogar junge Erwachsene, die noch nicht in der Lage sind, mit einer Berufsausbildung zu beginnen oder eine solche abgebrochen haben.

Nicht als Brückenangebot werden die Diplomabteilungen der Mittelschule betrachtet, die zwar regelmässig auch zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn einer beruflichen Ausbildung im Sozial- und auch im Gesundheitsbereich dienen, die aber gemäss heutiger Regelung organisatorisch und inhaltlich im Mittelschulbereich angesiedelt sind. Sie werden von der vorgesehenen Lösung nicht berührt. In diesem Bericht kann auch nicht näher auf die Situation von jungen Menschen eingegangen werden, welche zwar eine berufliche Grundbildung erfolgreich abschliessen, anschliessend jedoch keine Arbeitsstelle finden.

Die Darstellung der heutigen Brückenangebote und Übergangslösungen zeigt deren Vielfalt. Eine genaue Betrachtung macht deutlich, dass die verschiedenen Angebote, die sich v.a. auf junge Menschen mit Defiziten und Schwierigkeiten ausrichten an ganz verschiedenen Stellen angesiedelt sind (z.B. RAV, Betreuung anerkannter Flüchtlinge, Projekt Chance, Motivationssemester „Fit for job“, Berufsverbände, Non-Profit-Organisationen, Kanton, Gemeinden, Private).

Obwohl der „Berufswahlplaner“ der Berufsinformationszentren der Kantone St.Gallen und Appenzell ein breites Angebot an Brückenangeboten aufführt, ist der Besuch verschiedener Angebote wegen fehlenden Kostengutsprachen (durch die Gemeinden) in Ermangelung einer verbindlichen Rechtsgrundlage, aber auch mangels einer intensiven Begleitung und Beratung der Lernenden in der Praxis eingeschränkt.

Eine Analyse der besuchten Brückenangebote von Lernenden aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zeigt folgendes Bild:

|  |   |
|--|---|
| Allgemeine Weiterbildung mit schulischem Schwerpunkt | <ul style="list-style-type: none"><li>- Zehntes Schuljahr Kantonsschule Trogen</li><li>- Zehntes Schuljahr privater Anbieter mit Vereinbarungen mit Gemeinden (SBW, u.a.)</li></ul> |
|--|---|

Unter Brückenangeboten wird heute im Kanton Appenzell A.Rh. meistens der Besuch eines Zehnten Schuljahres verstanden. Einzelne Gemeinden leisten Kostengutsprache für ein bestimmtes 10. Schuljahr; andere für unterschiedliche Angebote. Die schulischen 10.Schuljahre verursachen Schulgeldkosten von rund Fr. 16'500.-- pro Lernenden und Jahr.

|  |  |
|--|--|
| Spezielle Vorbereitung mit schulischem Schwerpunkt | <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorkurse in den Bereichen Soziales, Pflege und Gestaltung, Informatik,..</li><li>(Private Anbieter und öffentliche Anbieter, z.B. BGS St.Gallen)</li></ul> |
|--|--|

Die Gemeinden behandeln die Gesuche betreffend Kostenübernahme zum Besuch der Vorkurse unterschiedlich. Diese betragen zwischen Fr. 12'000 und Fr. 14'000.

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Spracherwerb und Integration | <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulen und Internate</li><li>- Au-pair-Stellen</li><li>- Internationaler Jugendaustausch</li><li>- Deutsch für Fremdsprachige/Integrationskurse</li><li>- Brückenangebot (mit Internat) im Pestalozzidorf</li><li>- Angebote für anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende</li></ul> |
|------------------------------|--|



Verschiedene dieser Angebote werden privat gewählt und organisiert. Im Bereich der Integrationskurse besteht für Lernende aus unserem Kanton ein Handlungsbedarf.

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Praktische Berufsvorbereitung | <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorlehjahr an GBS St.Gallen</li><li>- Sozialjahr/Sozialpraktikum</li><li>- Hauswirtschaftsjahr am BBZ Herisau</li><li>- Berufspraktische Ausbildungen/Basislehrjahr</li></ul> |
|-------------------------------|---|

Das Hauswirtschaftsjahr wird bereits am BBZ Herisau im Rahmen der Berufsbildung angeboten und abgerechnet. Jährlich besuchen 10-20 Jugendliche dieses Angebot (abnehmende Tendenz).

Das Vorlehjahr an der GBS St.Gallen wird von verschiedenen Gemeinden mitfinanziert. Oft fehlen aber begleitende Praktikumsplätze, die Voraussetzung zu einer beruflichen Integration wären. Zudem wären viele dieser Jugendlichen auf eine stärkere Betreuung und Beratung angewiesen.

Die Kostenübernahme dieser Brückenangebote durch die Gemeinden ist heute sehr unterschiedlich. Die Praxis verursacht Rechtsungleichheit.

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Berufsintegrationsprogramme | <ul style="list-style-type: none"><li>- Motivationssemester für Stellenlose</li><li>- Angebote im Rahmen Projekt Chance</li><li>- Überbrückung bei Lehrabbruch</li><li>- Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose</li><li>- Beschäftigungsprogramme für Invalide</li><li>- Berufsvorbereitung für Behinderte</li></ul> |
|-----------------------------|---|

Diese Angebote werden auch von Jugendlichen aus unserem Kanton besucht. Bei Jugendlichen, welche die berufliche Lehre abbrechen, bemüht sich die Lehrlingsberatung des Kantons für Nachfolgelösungen und die notwendige Beratung. Die kantonale Vernetzung dieser Angebote fehlt weitgehend und die heutige Kostenbeteiligung der Gemeinden an solchen Übergangslösungen ist unterschiedlich.

Jugendliche nach dem Abschluss der obligatorischen Volksschule, die sich erfolglos um einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz bemüht haben, können sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung melden. Dort gilt eine 6-monatige Wartefrist, bis Leistungen ausbezahlt werden. In dieser Zeit kann ein Motivationssemester besucht werden, das vom Kanton St.Gallen (in einer Vereinbarung mit dem Amt für Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden) angeboten wird. Im Rahmen der Neuordnung der Brückenangebote ist zu prüfen, wieweit mit dem RAV eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden kann und ob Jugendliche nicht sinnvollerweise ein Brückenangebot im Rahmen des vorliegenden Konzeptes belegen würden. Da die Finanzierung dieser arbeitsrechtlichen Massnahmen auf 2006 / 2007 ebenfalls ändert, sind auch diese Aspekte zu klären. Gegenwärtig besuchen pro Jahr rund 10-20 Jugendliche über das RAV ein solches Angebot (Motivationssemester „fit for job“). Im Rahmen der Grundsätze des Konzeptes Brückenangebote sollte weitgehend vermieden werden können, dass Jugendliche bereits nach dem 9.Schuljahr bei der Arbeitslosenkasse anfallen und in den Prozess der arbeitsrechtlichen Massnahmen eintreten.



## 2.4. Statistische Grundlagen

Die statistischen Grundlagen zur Nutzung der Brückenangebote sind in unserem Kanton unvollständig und ungenügend. Seit der Einführung des pauschalen Kostenbeitrags pro Lernende sind die Angaben zu den 10.Schuljahren / Brückenangeboten verlässlich, für welche die Gemeinden eine Kostenübernahme sprechen.

### 10. Schuljahr von Lernenden im Kanton Appenzell Ausserrhoden

(mit Kostengutsprache der Gemeinde)

| Art/Angebot/Träger  | 2001 | 2002 | 2003 | 2004              |
|---------------------|------|------|------|-------------------|
| Total <sup>15</sup> | 65   | 88   | 136  | 130 <sup>16</sup> |

Die Schulgeldkosten werden von den Gemeinden übernommen und betragen durchschnittlich etwa Fr. 13'000. Das 10. Schuljahr als Vollzeitschule an der Kantonsschule oder an der SBW beläuft sich auf Fr. 16'500. Der Kanton beteiligt sich mit dem Pauschalbeitrag pro Lernenden (2004 Fr. 2323 inkl. Schulleitungsanteil) an den Kosten, welche die Gemeinden tragen.

In dieser Statistik sind die Besuche der Brückenangebote (10.Schuljahre) enthalten, für welche die Gemeinden die Schulgeldkosten tragen. Im Sinne einer Gesamtschau und einer Neuordnung der Brückenangebote ist auf jene Gruppen von Jugendlichen hinzuweisen, die dabei nicht erfasst sind:

- Lernende im Brückenangebot „Hauswirtschaftsjahr“ am Berufsbildungszentrum Herisau. Die Zahl variiert zwischen 17 Lernenden (2001) und 9 Lernenden (2004). Die Kosten werden über die berufliche Grundbildung abgerechnet.
- Lernende in Brückenangeboten ohne Kostengutsprache der Gemeinde
- Lernende, die privat Übergangslösungen treffen und somit nicht mehr erfasst werden (z.B. Auslandsaufenthalt, Welschlandjahr)
- Lernende, die nach der Volksschule keine berufliche Ausbildung und kein Brückenangebot besuchen, sondern direkt ins Arbeitsleben einsteigen (Hilfsarbeit, z.B. Arbeit im elterlichen Betrieb)
- Lernende, die sich direkt nach der Volksschule beim RAV melden und während der Wartefrist bis zur Auszahlung von Leistungen Angebote (Motivationssemester) besuchen.
- Lernende, die mit Unterstützung der Invalidenversicherung beruflich eingegliedert werden
- Lernende, die eine berufliche Grundbildung beginnen, diese aber wieder abbrechen

Die nicht genau erfasste Zahl dieser Jugendlichen dürfte rund 5% eines Jahrgangs ausmachen.

<sup>15</sup> Diese Zahlen umfassen die Lernenden, für welche die Gemeinden die pauschalen Betriebskostenbeiträge erhalten haben und für die folglich die Gemeinden das Schulgeld übernehmen.

<sup>16</sup> Gemäss Meldungen der Gemeinden: Zahl der Lernenden, für welche Gemeinden die Kosten für ein 10.Schuljahr 2004/2005 übernehmen (mit Anspruch auf Pauschalbeitrag des Kantons)



Die folgende Übersicht zeigt den Laufbahnverlauf von Lernenden, welche im Schuljahr 2002/2003 das 9.Schuljahr besucht haben<sup>17</sup>:

|  | <b>2003/04</b> | <b>%</b>     |
|--|----------------|--------------|
| <b>Anzahl Lernende/Schuljahrgang</b>   | <b>700</b>     | <b>100 %</b> |
| <b>Eintritt berufliche Grundbildung</b>  | <b>360</b>     | <b>51 %</b>  |
| <b>Eintritt / Besuch weiterführende Schulen</b><br>inkl. Lernende des Jahrgangs nach 8.Schuljahr | <b>140</b>     | <b>20 %</b>  |
| <b>Brückenangebot mit Kostenübernahme</b><br>10.Schuljahr, Vorkurse, Vorlehen, andere Lösungen   | <b>136</b>     | <b>20%</b>   |
| <b>Andere Übergangsregelung mit Einbezug Kanton</b>  |                |              |
| Hauswirtschaftsjahr  | 12             |              |
| Anlehrverträge   | 16             |              |
| Berufliche Integrationsmassnahme   | 7              |              |
| Motivationssemester über RAV, Chance   | 10             |              |
| Total  | <b>42</b>      | <b>6 %</b>   |
| <b>Andere Übergangsregelungen ohne Einbezug Kanton</b>   |                |              |
| Privatschulen  |                |              |
| Praktikas  |                |              |
| Sprachaufenthalte  |                |              |
| Total ca.  | <b>20</b>      | <b>3 %</b>   |

Im Jahr nach dem Ende des 9.Schuljahres besuchen also rund 51% eine berufliche Grundbildung und rund 20% eine weiterführende Schule. 29% der Lernenden des Jahrgangs belegen oder absolvieren eine Form von Brückenangebot. Mehr als ein Viertel aller Lernenden treten nach dem 9.Schuljahr nicht direkt in die berufliche Grundbildung bzw. in eine weiterführende Schule ein.

Anzumerken ist, dass nach dem Besuch eines Brückenangebotes bzw. nach einer Übergangslösung wiederum eine beachtliche Zahl Lernende in die berufliche Grundbildung eintreten und andere eine weiterführende Schule besuchen. Damit ist aber auch das Problem verbunden, dass sich auf dem Lehrstellenmarkt die Abgänger des 9.Schuljahres mit jenen nach einem Brückenangebot um die freien Stellen konkurrenzieren und - bei nicht steigender Zahl von Ausbildungsplätzen - die Zahl jener, die ein Brückenangebot benötigen, steigt. Dies ist volkswirtschaftlich gesehen nicht anzustreben. Zudem steht dies auch im Widerspruch zu den Bemühungen des frühzeitigen Schuleintritts und der Verkürzung der Ausbildungsdauer bis zu einem Diplom- bzw. Lehrabschluss.

<sup>17</sup> Die Berechnungen basieren auf intern erhobenen statistischen Angaben des Amtes für Berufsbildung und des Amtes für Volksschule.



### 2.5. Analyse und Wertung

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist man bis vor kurzer Zeit davon ausgegangen, dass Jugendliche ohne Lehrstelle nach der Volksschule das 10.Schuljahr an der Kantonsschule Trogen besuchen oder sich privat um eine Übergangslösung bemühen. In Einzelfällen haben sich Gemeinden auch an den Kosten für andere individuelle Lösungen beteiligt. Der Kanton hat keine klare Steuerung übernommen und bislang keine gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Brückenangebote erlassen. So fehlen gesetzliche Grundlagen zum Vorlehjahr oder - mit Ausnahme des Hauswirtschaftsjahres - zu anderen Angeboten bzw. es sind keine Vereinbarungen mit Trägern solcher Angebote getroffen worden.

Da lediglich das Segment des freiwilligen 10.Schuljahres die Basis für einen beschränkten Markt bietet, haben in diesem Segment verschiedene Gemeinden mit der Privatschule „Schule für Weiterbildung und Beruf“ in Herisau (und Romanshorn) Vereinbarungen abgeschlossen. Grundsätzlich ist damit aber nur der Bereich der Vollzeitschule abgedeckt, der finanziell am aufwändigsten ist.

Gegenüber anderen Kantonen fehlen bei uns Angebote, die äusserst flexibel auf Veränderungen reagieren können, stärker auf die individuellen beruflichen Ziele der Jugendlichen ausgerichtet sind und die Jugendlichen erreichen, welche besonderen Förder- oder Unterstützungsbedarf benötigen.

Die Analyse der bestehenden Situation „Brückenangebote“ ergibt folgende Mängel oder Schwächen:

- Die Zahl der Lernenden, die ein Brückenangebot (v.a. heute ein 10.Schuljahr) besuchen, ist zu hoch.<sup>18</sup>
- Die Begleitung/Beratung der Lernenden in Laufbahnfragen setzt oft zu spät ein, erfolgt zu unterschiedlich und ist qualitativ zu verbessern.
- Die Brückenangebote sind zu wenig differenziert in bezug auf die Voraussetzungen und Ziele der Lernenden.
- Insbesondere für Lernende mit Leistungsschwächen oder Schwierigkeiten in Arbeits- und Sozialverhalten bestehen ungenügende Brückenangebote.
- Das Recht auf das „10.Schuljahr“ ist zu wenig an Pflichten und an Eigeninitiative gebunden.
- Die volle Kostenübernahme eines „anerkannten 10. Schuljahres“ fördert die Initiative der Lernenden in der Laufbahnsuche nicht.
- Die gesetzlichen Grundlagen sind zu wenig klar und zielgerichtet; die Praxis der Kostengutsprachen in den Gemeinden ist zu unterschiedlich.
- Die Strukturen, Inhalte und Organisationsformen der Sekundarschule sind im Hinblick auf Laufbahnfragen zu optimieren.
- Das „Lehrstellenmarketing“ bzw. die Suche nach Praktikumsplätzen wird vor Ort durch die Lehrpersonen wahrgenommen. Für diese Aufgabe sollten die Ressourcen auf Kantonsebene noch mehr genutzt werden.
- Die Brückenangebote sind als Teil der Sekundarstufe II (Berufsbildung) zu sehen und durch die entsprechend zuständigen Stellen zu bearbeiten.

Aus dieser Analyse ergibt sich der Handlungsbedarf nach einer grundlegenden Neuordnung der Brückenangebote.

---

<sup>18</sup> Da die Zahl der Lernenden auch stark vom Angebot und der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in der Beruflichen Grundbildung abhängt, haben Massnahmen diesen Aspekt stark einzubeziehen.



## 3. Zielsetzungen und Massnahmenbereiche der Neuordnung Brückenangebote

### 3.1 Strategische Zielsetzungen

Möglichst viele Lernende treten *ohne Brückenangebote* am Ende der obligatorischen Schulzeit bzw. nach dem 9. Schuljahr in die berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende schulische Ausbildung ein.

Für grundsätzlich alle Lernenden, die nach dem 9. Schuljahr nicht in die berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule eintreten können, stehen Brückenangebote zur Verfügung. Diese haben das Ziel, die Lernenden in die berufliche Grundbildung bzw. in eine praktische Tätigkeit zu integrieren.

Die Integration der Jugendlichen in eine schulische oder berufliche Laufbahn ist eine Querschnittsaufgabe zwischen den Erziehungsberechtigten (Jugendlichen), den Schulen (Gemeinden) und dem Kanton. Die Hauptverantwortung im Laufbahnprozess tragen die Erziehungsberechtigten. Die Schulen (Lehrkräfte) unterstützen die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten im Prozess und der Kanton leistet einen subsidiären Support und beteiligt sich auch an den Kosten.

Die Lernenden werden auf der Sekundarschule in den Laufbahnfragen gut begleitet und unterstützt, wobei der Eigeninitiative der Lernenden besondere Aufmerksamkeit zukommt. Die Brückenangebote zwischen der Volksschule und der Sekundarstufe II müssen daher auf Jugendliche ausgerichtet sein, denen wesentliche Voraussetzungen für den direkten Beginn einer weiteren Ausbildung fehlen. Brückenangebote dürfen nicht zu Verlegenheitslösungen oder bequemen Warteschlaufen werden. Für die einzelnen Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen werden Zugänge zu unterschiedlichen Brückenangeboten unterstützt und ermöglicht. Deren Besuch soll an bestimmte Anforderungen geknüpft sein und die Erziehungsberechtigten übernehmen einen Teil der Schulgeldkosten.

Der Kanton koordiniert die Laufbahnfragen und Brückenangebote, unterstützt die Schulen / Gemeinden in diesem Auftrag und baut ein Netz zu den Betrieben auf (veränderter Auftrag an Berufsberatung).

Unter dem beschriebenen Begriffsverständnis sind Brückenangebote auf der Sekundarstufe II im Bereich der Berufsbildung anzusiedeln. Das neue Berufsbildungsgesetz sieht dies vor und stellt für entsprechend organisierte Angebote eine Subvention in Aussicht. Rein schulische Angebote werden dabei nicht subventioniert.



### 3.2 Übersicht über die Massnahmenbereiche

Will man die strategischen Zielsetzungen erreichen und den Übergang Volksschule / Berufliche Grundbildung nachhaltig verbessern, sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen notwendig. Neben neuen klaren gesetzlichen Grundlagen und der Klärung von Zuständigkeiten sind dabei Massnahmen sowohl auf der Sekundarstufe I der Volksschule, als auch auf der Sekundarstufe II notwendig. Zudem sind die Art der Brückenangebote neu festzulegen, die Vernetzung mit den Betrieben (für Praktikas, Lehrstellen, etc.) zu verstärken und sind nicht zuletzt bei den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten das Bewusstsein für den Laufbahnprozess und die Übernahme von Eigenverantwortung zu stärken.

Das vorgeschlagene Massnahmenpaket gliedert sich in folgende Bereiche:

- **Berufs- und Laufbahnprozess der Jugendlichen auf der Sekundarstufe I**  
(Struktur, Organisation und Inhalte der Sekundarstufe I; Begleitung und Beratung der Lernenden im Laufbahnprozess)

- **Angebotstypen der Brückenangebote und Träger der Angebote**

- **Kosten und Finanzierung; Organisation**

- **Schaffen der Gesetzlichen Grundlagen; Regelung Zuständigkeitsbereich<sup>19</sup>**

Alle Massnahmen haben zu berücksichtigen, dass der Übergang Volksschule / Berufliche Grundbildung bzw. weiterführende schulische Ausbildung eine Querschnittaufgabe der verschiedenen Akteure (Erziehungsberechtigte/Jugendliche, Schule Sekundarstufe I; Träger der Brückenangebote; Lehrbetriebe, Wirtschaft; Gemeinden, Kanton und Bund) darstellt, denen in den einzelnen Massnahmen konkrete Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen zugeordnet werden.

Die Neuordnung des Übergangs und der Brückenangebote ist nicht allein Aufgabe der Erziehungsdirektion. Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche, gesundheits-politische und finanzielle Aspekte sind damit verbunden.

---

<sup>19</sup> vgl. Beilage im Anhang



## 4. Übergang Volksschule / Beruf - Beschreibung der Massnahmen

### 4.1. Der Berufs- und Schullaufbahnprozess auf der Sekundarstufe I

Die eigentlichen Brückenangebote sollen gemäss den vorausgegangenen Überlegungen neu auf der Sekundarstufe II angesiedelt werden. Um jedoch das strategische Ziel zu erreichen, sind auch Anpassungen bzw. Optimierungen im Hinblick auf den Berufswahlprozess auf der Sekundarstufe I (Sekundarschule) notwendig:

#### 4.1.1. Struktur und Organisationsmodelle Sekundarstufe I

Die Sekundarschule soll neu das 7.-9. Schuljahr umfassen und in einem kooperativen oder integrativen Organisationsmodell geführt werden.<sup>20</sup> Neu zusammengesetzte, bzw. speziell geführte Berufswahlklassen (im 9.Schuljahr) sollen künftig in die Organisationsmodelle der Sekundarschule integriert werden. Das im Schulgesetz erwähnte 10.Schuljahr soll neu im Sinne der Brückenangebote auf der Sekundarstufe II (Berufsbildung) aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, ob das – jetzt fakultative - 9. Schuljahr künftig zur Schulpflicht gehören soll. Damit würde der realen Situation Rechnung getragen, dass sich eine berufliche Grundbildung auf einen dreijährigen Besuch der Sekundarschule abstützt. Zudem kann der Kanton Appenzell Ausserrhoden dann in diesem Punkt den koordinierenden Empfehlungen der EDK entsprechen.<sup>21</sup>

#### 4.1.2 Ausrichtung des Unterrichts auf den Laufbahnprozess<sup>22</sup>

Die Sekundarschule bereitet heute bereits die Lernenden mit grossen Anstrengungen auf den Eintritt bzw. den Übergang in die Berufliche Grundbildung oder an weiterführende Schulen vor. In enger Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulleitungen und unter Einbezug der Erwartungen der Berufswelt sind – im Hinblick auf die berufliche Grundbildung – klarere Prioritäten zu setzen und Optimierungen in verschiedenen Bereichen anzustreben:

- Fachleistungen auf den verschiedenen Niveaus
- Überprüfen der Lernziele u.a. mit standardisierten Instrumenten (flächendeckende Einführung der Leistungserhebung „Stellwerk“<sup>23</sup>)
- Schwerpunkte bei den Lerninhalten setzen
- Formen des „selbstverantwortlichen“ Lernens vermehrt einsetzen (u.a. Wochenplan, Projektarbeiten)
- Die Einführung einer „Schulabschluss-Projektarbeit“ prüfen
- Stärkung der Bedeutung des Sozial-, Arbeits- und Lernverhaltens (Methodenkompetenz)
- Anpassungen der Stundentafel
- Festlegung der Aufgaben und Ressourcen der Lehrpersonen bzw. Sekundarschulen
- Intensive Berufs-, Schullaufbahnvorbereitung inkl. Kontakte zu Arbeitsplätzen; ein Schwerpunkt liegt im laufbahnbezogenen Kontakt zur Aussenwelt (Schnuppern, Praktikas, Bewerbungen, Prüfungsvorbereitungen)

<sup>20</sup> Diese Aussage ist als strategisches Ziel zu verstehen und kann zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden.

<sup>21</sup> Die notwendige Aenderung im Schulgesetz kann zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden. ist jedoch als strategisches Ziel vorzusehen.

<sup>22</sup> vgl. dazu z.B. Veränderungen in der Berufs- und Schulwahlvorbereitung Kanton Basel-Landschaft

<sup>23</sup> Ein interkantonales Projekt zur Erhebung der Fachleistungen Mitte 8.Schuljahr, an welchem sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden ab Schuljahr 2005/2005 beteiligt.



Der Prozess der Berufswahl- bzw. Laufbahnvorbereitung soll - wie an verschiedenen Schulen bereits umgesetzt - im 7. Schuljahr einsetzen und durch klare Meilensteine definiert werden. Diese sollen gegenüber den Lernenden und den Erziehungsberechtigten verbindlichen Charakter haben. Die Lernenden führen ein „Laufbahnportfolio“, in welchem die persönlichen Prozesse, Meilensteine dokumentiert sowie spezifische Unterlagen abgelegt werden. In regelmässigen Standortgesprächen mit den zuständigen Lehrpersonen werden diese Meilensteine überprüft und besprochen.

### 4.1.3. Begleitung und Beratung der Lernenden im Laufbahnprozess

Verantwortlichkeit, Kompetenzen und Ressourcen für die Begleitung der Lernenden im Laufbahnprozess gehören ins Schulteam. Die Lehrenden nehmen die Laufbahnberatung der Jugendlichen im Rahmen ihres Berufsauftrages wahr, bilden sich regelmässig in diesen Themen weiter und nutzen die Supportangebote. In den einzelnen Sekundarschulteams werden einzelne Lehrpersonen in den Laufbahnfragen besonders qualifiziert, alle Lehrpersonen bilden sich regelmässig weiter und pro Schule wird durch die Schulleitung eine Koordinationsperson bestimmt. Ein Pensumpool erlaubt der Schulleitung, gezielte Schwerpunkte zu setzen. Diese Koordinationspersonen (entlastete Lehrkräfte) in den einzelnen Sekundarschulen des Kantons werden in einem Netzwerk zusammengefasst. In der Finanzplanung werden dafür insgesamt Fr. 120'000 vorgesehen, die von den Gemeinden zu tragen wären.<sup>24</sup>

Die zuständigen Fachstellen und –personen der Erziehungsdirektion nehmen künftig stärkeren unterstützenden Einfluss auf die Laufbahn- und Berufswahlprozesse. Sie unterstützen die Schulleitungen und Lehrpersonen insbesondere durch Informationen, Präsenz im Schulhaus, durch Impulse in der Weiterbildung, durch das Angebot individueller Beratung von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Sie bauen ein Netzwerk zu den Betrieben und künftigen Arbeitgebern auf und helfen mit, Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vermitteln. Die kantonale Koordinationsstelle setzt sich insbesondere durch ein aktives Lehrstellen-marketing für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in der beruflichen Grundbildung ein und koordiniert die Brückenangebote.<sup>25</sup>

Für die Umsetzung der kombinierten Brückenangebote (Coaching/Beratung; Kontakte zu den Praktikums- und Arbeitsplätzen) sind zusätzliche Ressourcen in den Regionen vorzusehen. Diese Fachpersonen werden von der (kantonalen) Fachstelle geführt.

Die Aufwendungen für den Kanton (Gesamtkoordination des Projekts, Beratung, Coaching, Kontakt zu Ausbildungsplätzen) bedingt Aufwendungen in der Höhe von Fr. 330'000, die der Kanton zu tragen hätte.

---

<sup>24</sup> vgl. folgendes Kapitel

<sup>25</sup> Die jetzige Berufsberatung wird einen neuen Leistungsauftrag erhalten.



### 4.2. Brückenangebote

Die Brückenangebote dienen in erster Linie der Vorbereitung auf den Eintritt in die Berufsbildung und knüpfen an den Laufbahn- bzw. Berufswahlprozess an. Mit der Anbindung der Brückenangebote an die Sekundarstufe II (Berufsbildung) kann das erforderliche hohe Mass an Koordination zwischen Angeboten und Nachfrage in der Berufsbildungslandschaft erreicht und können Synergien besser genutzt werden. Eine Vereinheitlichung in der Finanzierung wird möglich.

Brückenangebote knüpfen an die individuellen Verhältnisse der Jugendlichen an. Die jeweiligen Lücken sollen geschlossen, Defizite aufgearbeitet und bestehende Stärken vertieft werden. Es sind Konzepte und Angebote erforderlich für unterschiedliche Ausgangslagen und Problemstellungen wie Mängel in der schulischen Bildung, sprachliche Defizite, mangelhafte sozio-kulturelle Integration, fehlende Motivation, ungenügende psychische oder physische Reife und Orientierungslosigkeit, unklare Berufsvorstellungen oder Misserfolg bei der Lehrstellensuche.

Bereits heute bietet der Kanton im Rahmen der Berufsberatung gezielt Unterstützung an. Lernenden mit spezifischen Problemen steht auch der Schulpsychologische Dienst zur Verfügung. Die Unterstützung soll neu bei Bedarf eine verstärkte, kontinuierliche persönliche Beratung und Begleitung umfassen und hin bis zum individuellen Coaching reichen. Zur Schaffung sinnvoller Lösungen werden im Rahmen dieser Bemühungen stets auch die notwendigen Kontakte mit Sozialhilfestellen, Fürsorgeämtern oder Justizbehörden und den verschiedenen Beratungsstellen geknüpft. Bei einem Lehrabbruch wegen fehlender Motivation oder Verhaltensauffälligkeiten steht auch weiterhin die Lehraufsicht mit Rat und Tat zur Verfügung, welche in die gleiche Fachstelle der Erziehungsdirektion eingegliedert werden soll. Das neue Berufsbildungsgesetz schreibt ausdrücklich vor, zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien.<sup>26</sup> Für Absolventen und Absolventinnen der zweijährigen Ausbildung sieht es sogar eine individuelle Begleitung bei Lernschwierigkeiten vor.<sup>27</sup>

Die Angebote schliessen grundsätzlich an die Volksschule an. In der Praxis gibt es indessen einzelne Jugendliche, bei denen es Sinn machen kann, sie an Stelle des letzten Schuljahres der Volksschule ein Brückenangebot mit Schwerpunkt Praxis besuchen zu lassen. Voraussetzung ist selbstverständlich auch für diese Jugendlichen das Vorliegen einer genügenden Motivation für ein Brückenangebot und die Eignung des Angebotes für sie.

Das bisherige Hauptangebot im Kanton, das Zehnte Schuljahr, ist heute organisatorisch der Volksschule zugeordnet. Mit der Neuorganisation wird dies ändern. Das Angebot wird neu auf der Sekundarstufe II angesiedelt sein. Mit der in diesem Bericht vorgeschlagenen veränderten Schwerpunktsetzung der Brückenangebote ist strategisch zu entscheiden, ob der Kanton ein rein schulisches 10.Schuljahr im Sinne eines Brückenangebotes noch führen soll.<sup>28</sup>

Die hier erwähnten allgemeinen Zielsetzungen und Grundsätzen bedingen eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.<sup>29</sup>

So vielfältig die Gründe für den Besuch eines Brückenangebotes sind und sein werden, so vielfältig werden auch die Angebote sein. Kanton und Gemeinden als Träger des Bildungswesens und zuständige Instanzen für die volkswirtschaftliche Steuerung haben folgende Fragen zu beantworten:

---

<sup>26</sup> Art. 24 Abs. 2 nBBG

<sup>27</sup> Art. 18 Abs. 2 nBBG

<sup>28</sup> Das Zehnte Schuljahr an der Kantonsschule Trogen, wäre im Rahmen der Neuordnung der Brückenangebote anzupassen (Vorbereitung für den Einstieg in die berufliche Grundbildung; erweiterte Praxisteile) oder nicht mehr anzubieten.

<sup>29</sup> vgl. Anhang



- Welche Arten von Brückenangeboten für welche Zielgruppen sind prioritär?
- Welche Brückenangebote bietet der Staat als Träger selbst an oder stellt er über Vereinbarungen mit Dritten sicher?
- Welche Voraussetzungen und Leistungen sind für den Besuch von (mitfinanzierten) Brückenangeboten festzulegen?
- Wie verhält sich der Staat gegenüber privat gewählten Brückenangeboten betreffend Kostenbeteiligung und daran gebundene Voraussetzungen?

Fest steht, dass sich der „Bildungssektor Brückenangebote“ nicht ohne Steuerung und Einflussnahme des Staates regelt. Dies betrifft nicht nur die Finanzierung, sondern die Bereitstellung spezifischer Angebote, für die kein „Markt“ besteht.

Die vorgesehene Neustrukturierung orientiert sich an dem Grundsatz, die Lernenden aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, die den Eintritt in die berufliche Grundbildung nicht direkt nach dem 9.Schuljahr vollziehen können, bei vorhandener Leistungsbereitschaft und Motivation im Besuch der Brückenangebote zu unterstützen:

- a) beim Besuch eines kombinierten Brückenangebotes (Schule/Praxis/Coaching) und/oder
- b) beim Absolvieren eines anderen Brückenangebots, an welches Kanton und Gemeinden unter definierten Voraussetzungen einen Schulkostenanteil entrichten.

#### 4.2.1. Überblick über die Brückenangebote – Zielgruppen und mögliche Träger der Angebote

### SCHWERPUNKT SCHULE

### SCHWERPUNKT PRAXIS

**Kombiniertes Brückenangebot - KOMBI**  
(inkl. frühere Vorlehren; Motivationssemester, Integrationskurse (3 – 6 Monate),...)

**Schulische Brückenangebote / 10.Schuljahr**  
(Kantonsschule Trogen; GBS St.Gallen  
Private Anbieter; z.B. SBW, Ortega, Steiner-Schule;  
Welschland, Tessin, Ausland; Austauschjahr)

**Berufsfeldbezogene Brückenangebote**  
(z.B. Gestaltung, Informatik,..) – Private Anbieter

**Sozialjahr in Pflege, Betreuung**  
**Hauswirtschaftsjahr**  
(Schule 1 Tag am BBZ)

**Praktikum z.B. in Kinderkrippe**  
**Au- Pair- /Praktikumsstelle**



Der Kanton (Fachstelle Berufs-, Laufbahnberatung im Amt für Mittel-, Hochschulen und Berufsbildung) koordiniert die gesamten Brückenangebote.

Nicht in allen Fällen ist das kombinierte Brückenangebot die angemessene und individuell sinnvolle Brückenlösung. Auf der Basis festgelegter Grundsätze und Voraussetzungen soll auch der Besuch anderer Brückenangebote unterstützt und gefördert werden, wenn diese den zentralen Grundsätzen der Neuordnung der Brückenangebote entsprechen, d.h. mithelfen, die Jugendlichen in die berufliche Grundbildung zu integrieren.

### ■ „Kombiniertes Brückenangebot Schule/Praxis/Coaching“

Die „Kombinierten Brückenangebote“ (Schule/Praxis/Coaching) haben zum Ziel, die Lernenden auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten.

In der schulischen Förderung werden einerseits schulische Mängel oder Defizite angegangen, andererseits werden die vorhandenen Ressourcen gefördert und gefestigt.

Lernende im kombinierten Brückenangebot erhalten ein Coaching und werden auch während den Praxiseinsätzen beratend begleitet.

Diese Bildungsangebote richten sich an Jugendliche, die nebst einer schulischen Nachbildung

- spezifischer Förderung in der beruflichen Orientierung bedürfen;
- eine Bestätigung für eine Berufswahl suchen;
- praktische Grundlagen erarbeiten müssen, um den Einstieg in einen Beruf zu finden oder
- deren Berufsfindungsprozess eigentlich abgeschlossen ist und das Brückenangebot zu einem Lehrvertrag in der beruflichen Grundbildung führen soll.

Die Zielsetzung macht eine besonders enge Anbindung ans wirtschaftliche Leben notwendig und bedingt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schulbetrieb und Wirtschaft. Der Bildungsgang wird durch das Vorhandensein vieler Praktika und praktischer Übungen bestimmt sein. Die praktischen Anteile werden insgesamt mindestens 60 % ausmachen. Die bisherige „Vorlehre“ ist neu im kombinierten Brückenangebot enthalten und richtet sich -mit dem ganzjährigen Praktikumsplatz- an Jugendliche, deren Berufsfindungsprozess eigentlich abgeschlossen ist, die aber noch keinen Lehrvertrag erhalten haben.

Innerhalb des kombinierten Angebots sollen Formen und Module bereitstehen oder vermittelt werden, die sich an Jugendliche richten, die aus verschiedenen Gründen eine individuelle Zwischen- oder Aufbauphase benötigen. In Intensivkursen und individuellen Zwischenlösungen verbunden mit einer Begleitung/Beratung sollen insbesondere fremdsprachliche Jugendliche ohne oder nur mit geringen Deutschkenntnissen gefördert werden, aber auch junge Menschen die besondere Betreuung und Beratung auch in enger Zusammenarbeit mit den sozialen und therapeutischen Stellen benötigen. Diese Angebote können die bisherigen Motivationssemester ergänzen oder ersetzen.

Eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit den notwendigen Praktikums- und Praxisplätzen besteht darin, dass diese in hohem Mass von der Mitwirkung der Wirtschaft und von deren Bereitschaft, Praktikums- und Vorlehrplätze anzubieten, abhängen. Als Ausweidlösung fällt die Schaffung von Praxisplätzen in Lehrwerkstätten in Betracht. Dies würde aber zu einer Verteuerung der Praxisangebote führen.

**Als Träger der kombinierten Brückenangebote sind verschiedene Optionen möglich:**

- a) **Der Kanton führt diesen Typ Brückenangebote selbst**
- b) **Der Kanton überträgt die Führung der kombinierten Brückenangebote Dritten oder stellt mit Vereinbarungen den Besuch solcher Angebote sicher**
- c) **Der Kanton vereinbart mit Dritten die Übernahme des „Schulteils“ und führt die Segmente „Praktische Arbeit“ und „Coaching“ selbst.**



### ■ **Schulische Brückenangebote – 10.Schuljahre**

Für Jugendliche, welche das Potenzial und die Bereitschaft für anspruchsvollere Berufsbildungen haben, denen es aber am erforderlichen Ausbildungsstand mangelt und für Jugendliche, welche die Berufsreife noch nicht erlangt haben.

### ■ **Schuljahr in anderem Sprachraum**

Für Jugendliche, welche sich in einer Fremdsprache vertiefte Kompetenzen aneignen wollen. Dies kann parallel zur Berufswahlklärung und –vorbereitung erfolgen.

### ■ **Berufsfeldbezogene Brückenangebote**

Für Jugendliche, deren Berufswahlprozess bereits auf ein bestimmtes Berufsfeld hinweist, in welchem sie sich noch vermehrte Kompetenzen (z.B. Vorkurs Gestaltung) aneignen müssen.

### ■ **Sozialjahr / Hauswirtschaftsjahr**

### ■ **Praktikum z.B. in Kinderkrippe; Au-Pair – Stelle**

Es ist eine strategische Entscheidung, festzulegen, welche Brückenangebote durch den Kanton/die Gemeinden anzubieten sind, mit welchen Angebotsträgern Vereinbarungen geschlossen werden sollen und welche anderen privaten Angebote in welchem Masse mitgetragen werden.

- Die Erziehungsdirektion will zielgerichtet die kombinierten Brückenangebote, in denen praktische Arbeit, schulische Bildung und begleitendes Coaching auf den Berufseintritt vorbereiten, ins Zentrum stellen. Die Option, ein entsprechendes Angebot selbst zu führen, oder zumindest die Begleitung/das Coaching selbst zu steuern, steht dabei im Vordergrund. Dadurch kann das bestehende Netz zu den Ausbildungsbetrieben genutzt und optimiert werden, sind Synergien zur Erleichterung des Einstiegs in die berufliche Grundausbildung zu erwarten und kann der Betreuungsbedarf flexibel den konkreten Situationen angepasst werden.
- Auf die Führung eines rein schulischen Angebotes (bisheriges 10.Schuljahr) kann der Kanton verzichten. Es ist noch abzuklären, inwieweit der Kanton die Aufnahme von Lernenden in rein schulische Brückenangebote durch Vereinbarungen mit den Trägern solcher Angebote sichern soll oder ob dies „dem Angebot und der Nachfrage“ überlassen werden kann.
- Bei anderen berufsfeldbezogenen Brückenangeboten (z.B. Hauswirtschaftsjahr) kann der Kanton z.B. den schulischen Ausbildungsteil selbst führen oder diesen mit Vereinbarung Dritten übertragen.



### 4.2.2. Voraussetzungen und Zugang zu den Brückenangeboten - Kostenübernahme

Die Erziehungsdirektion sieht die folgenden Grundsätze als Basis von Ausführungsbestimmungen zur Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung des Kantons beim Besuch von Brückenangeboten:

- Lernende, die ein Brückenangebot besuchen und folgende Voraussetzungen erfüllen, können mit einer Kostenbeteiligung rechnen:
  - Gesuch mit Beschreibung der persönlichen Motivation, des Interesses und dem Nachweis der Voraussetzungen für das gewählte Angebot
  - Vorlage des Portfolios Laufbahnplanung inkl. Stellungnahme der Schule Sek.I
  - Bestätigung der aufnehmenden Schule<sup>30</sup> betreffend Option Aufnahme
- Bei positivem Entscheid Kostengutsprache werden grundsätzlich die Schulgeld- bzw. Kurskosten zu einem bestimmten Anteil übernommen. Lernende bzw. deren Erziehungsberechtigte haben Fahrspesen, Lehrmittel, Ausgaben für Lager, Gebühren, Verpflegungskosten zu tragen.
- Die maximale Höhe der Kostengutsprache beträgt 80% der ausgewiesenen reinen Schulgeldkosten, maximal aber Fr. 10'000. Der Betrag wird den Erziehungsberechtigten im Sinne einer Pauschale (bei erfolgter Kostengutsprache) überwiesen. Der Nachweis des Abschlusses des gewählten Brückenangebotes und ein Report zur Perspektive nach dem Brückenangebot gehört zu den Rahmenbedingungen.

Für die beschriebenen „Kombinierten Brückenangebote“ und für andere Brückenangebote bzw. Teile davon, bei denen sich der Bund an den Kosten beteiligt, übernehmen Kanton und Gemeinden<sup>31</sup> die Schulgeldkosten bis max. Fr. 10'000.

- Über die Kostengutsprachen entscheidet die Erziehungsdirektion (auf entsprechenden gesetzlichen Grundlagen) oder es wird dafür eine separate Kommission gebildet. Der Kanton führt eine Liste (analog des Schulgeldabkommens) der „anerkannten Schulen/Kurse“ und macht die Kostengutsprache von den beschriebenen Bedingungen abhängig.
- Die Angebote schliessen grundsätzlich an die obligatorische Schulzeit an. Allerdings stehen sie auch Quereinsteigern und -einsteigerinnen zur Verfügung, so etwa Personen nach einem Lehrabbruch oder fremdsprachigen Zuzügern oder Zuzügerinnen, die einen Lehrabschluss anstreben.
- Der Zugang wird grundsätzlich nicht von den bisherigen Schulleistungen abhängen. Lernende werden aufgenommen, sofern die Aussicht besteht, dass sie den Anschluss an einen Ausbildungsgang, zum Beispiel eine Attestausbildung oder eine kantonale Lehrform, schaffen können. Für einzelne Jugendliche wird jedoch auch künftig der Schritt in einen anerkannten Ausbildungsgang nicht möglich sein. Für diesen Personenkreis sind Hilfestellungen wie die Vermittlung von Praxisplätzen oder die Begleitung während eines Arbeitseinsatzes zu ergreifen. Bei Jugendlichen aus Sonderschulen sorgt in aller Regel die IV-Berufsberatung in Zusammenarbeit mit den Sonderschulen für den Übergang in die Berufswelt und für die berufliche Eingliederung. Mit dem RAV sollen die Modalitäten für Jugendliche, die arbeitsrechtlichen Massnahmen beanspruchen, abgesprochen werden.

---

<sup>30</sup> Der Kanton führt eine Liste „beitragsanerkannter“ Ausbildungseinrichtungen/Brückenangebote

<sup>31</sup> Finanzierung analog Berufliche Grundbildung



## 5. Aufwand und Finanzierung der Neuordnung Brückenangebote: Kennzahlen und Kosten

Das beschriebene Gesamtkonzept „veränderte Brückenangebote“ setzt auf verschiedenen Ebenen Ressourcen und Finanzen voraus. Einerseits wird es darum gehen, neue Aufgaben oder Schwerpunkte durch den Abbau „alter“ Leistungen aufzufangen, andererseits haben sich neue Investitionen an den damit verbundenen Zielsetzungen messen zu lassen. Eine verlässliche Finanzplanung „Veränderte Brückenangebote“ wird erst nach Vorliegen der Konkretisierungen möglich sein. Die folgenden Zahlen sind jedoch als realistische Planungsgrundlage zu betrachten.

| <b>Kennzahlen<br/>Aufwand</b>   | <b>2005</b>                   | <b>2007</b>                              | <b>Bemerkungen<br/>Finanzierung<br/>Kanton/Gemeinden</b> |
|---|-------------------------------|--|--|
| Lernende in<br>Brückenangeboten<br>mit Kostenübernahme<br>Gemeinde –aktuell | 130                           | 130                                      |  |
| Schulgeldkosten pro<br>Lernender  | 13'000<br><b>1'690'000</b>    | 10'000<br><b>1'300'000</b>               | 7/12 & 5/12  |
| Lernende mit anderer<br>Kostenübernahme – neu<br>integriert                 | ca. 30<br><b>110'000</b>      | 30 à Fr. 10'000<br><b>300'000</b>        | 7/12 & 5/12  |
| Aufwendungen Sek.I<br>(Entlastungen)  |                               | <b>120'000<sup>32</sup></b>              | 100% Gemeinden   |
| Regionale Begleitung  |                               | <b>150'000</b>                           | 100 % Kanton   |
| Gesamtkoordination<br>Kanton  |                               | <b>180'000</b>                           | 100% Kanton  |
| Gesamtaufwand<br>Bundesbeiträge<br><b>Netto-G-Aufwand</b>                   | 1'800'000<br><b>1'800'000</b> | 2'050'000<br>250'000<br><b>1'800'000</b> |  |

Bemerkungen:

Die jetzigen Aufwendungen von rund Fr. 1'800'000 an Schulgeldkosten sollen als Kostendach für die Gesamt-Netto-Aufwendungen der veränderten Brückenangebote festgelegt werden. Die reinen Schulgeldkosten sollen reduziert, dafür die flankierenden Massnahmen (Berufslaufbahnprozess-Vorbereitung; Coaching der Jugendlichen, Koordination, Stellenmarketing, Massnahmen auf Sekundarstufe I) auf- bzw. ausgebaut werden.

Für die (allenfalls selbst geführten) kombinierten Brückenangebote ist mit Bundessubventionen zu rechnen (Schätzung Fr. 250'000).

<sup>32</sup> Diese Kosten zur Optimierung des Laufbahnprozesses auf der Sek.I werden auch künftig im Bereich Volksschule anfallen



Die Beträge Brückenangebote belasten auf der Ebene des Kantons nicht mehr die Rechnung Volksschule, sondern die Berufsbildung. Dies ist insofern bedeutsam, dass damit diese Kostenstelle im jetzigen Modell Pauschalbeitrag des Kantons an die Gemeinden Volksschule nicht mehr enthalten wäre. Auch die Aufwendungen der Gemeinden sind im Konto Berufsbildung zu belasten und fallen entsprechend aus dem Modell Pauschalbeitrag. Die Aufwendungen für die verbesserte Berufswahlvorbereitung an den Sekundarschulen (Fr. 120'000 zu Lasten Gemeinden) werden die Volksschule betreffen.

Beim vorgeschlagenen Finanzierungsmodell werden die Gesamt-Nettokosten gegenüber bisher anders verteilt. Der Kanton hätte rund Fr. **385'000** anstelle der Gemeinden zu tragen.<sup>33</sup>

|  | GEMEINDEN |           |  | KANTON  |   |
|--|-----------|-----------|--|---------|---|
|  | bisher    | neu       |  | bisher  | neu                                       |
| Schulgelder                              | 1'438'000 | 933'000   |  | 362'000 | 667'000                                   |
| Laufbahnprozess<br>In Schulen Sek.I      |           | 120'000   |  |         |   |
| Beratung regional,<br>Gesamtkoordination |           |           |  |         | 330'000                                   |
| Total                                    | 1'438'000 | 1'053'000 |  | 362'000 | 997'000<br>- 250'000 Bb<br><b>747'000</b> |
| Kostenverschiebung<br>Gemeinden/Kanton   |           | - 385'000 |  |         | + 385'000                                 |

Fazit:

- Die heute von den Gemeinden und dem Kanton geleisteten Aufwendungen im Bereich 10. Schuljahr / Brückenangebote können im vorliegenden Gesamtkonzept effektiver eingesetzt werden. Der Betrag an das einzelne bisherige 10. Schuljahr wird zwar reduziert, dafür werden auch ganz verschiedene Angebote mitfinanziert und zugunsten berufspraktischer Brückenangebote mit Coaching und Betreuung nachhaltigere Wirkungen erzielt werden.
- Das vorgesehene Gesamtkonzept soll im Projektstatus ab Schuljahr 2006/2007 für vorerst vier Jahre bis Ende Schuljahr 2010/11 umgesetzt werden. Es sind entsprechende Kostenstellen einzurichten, damit eine transparente Vollkostenrechnung erstellt werden kann.
- Das Gesamtprojekt wird begleitet und evaluiert. Es werden zuhanden des Regierungsrates Jahresberichte erstellt. Im Sommer 2009 wird ein Gesamtbericht abgegeben.

<sup>33</sup> Auch im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz und dem NFA werden die Fragen zur Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden generell zu klären sein.



- Die neue Stelle auf der Fachstelle „Berufs-Laufbahnberatung“, welche die Brückenangebote koordiniert, wird in den ersten vier Jahren über das Projekt abgerechnet. Die Anstellung einer Fachperson kann jedoch unbefristet erfolgen.

### 6. Weiteres Vorgehen

Die Erziehungsdirektion unterbreitet den vorliegenden Bericht mit Anträgen zum weiteren Vorgehen im Mai 2005 dem Regierungsrat. Die Anträge betreffen:

- die Durchführung einer breiten Vernehmlassung,
- den Auftrag zur Erarbeitung der Detailgrundlagen und
- die Vorbereitung einer Vorlage an das Parlament inkl. den zu ändernden Rechtsbestimmungen.

Die Erziehungsdirektion will die mögliche Vernehmlassung vom 1. Juni bis Ende August 2005 durchführen und dem Regierungsrat bis Ende September 2005 die Auswertung mit den Anträgen zum weiteren Vorgehen (u.a. Vorlage Gesetzesrevision an den Kantonsrat) vorlegen.

Bei Eintreten des Regierungsrates auf das Projekt Neuordnung der Brückenangebote soll im September 2005 der Antrag für eine Stelle auf der Fachstelle Berufs- und Laufbahnberatung (ab 1.1.2006) dem Regierungsrat unterbreitet werden.

Das Netzwerk zuständiger Kontaktpersonen für das Thema an den Sekundarschulen im Kanton soll bis Ende August 2005 gebildet werden.

Die Erziehungsdirektion schlägt vor, das Gesetz über Schule und Bildung (bGS 411.0) sowie des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vom 26. April 1987: (bGS 411.11) und die Verordnung . (bGS 414.111) durch eine Vorlage an den Kantonsrat zu ändern.

Die Erziehungsdirektion betrachtet die Neuordnung der Brückenangebote gerade wegen der damit verbundenen Querschnittsaufgaben (Gemeinden/Kanton und Volkswirtschaft/ Bildung/ Finanzen) als politisch bedeutsam und schlägt vor, diese dem Parlament vorzulegen. Zudem haben die Staatswirtschaftliche Kommission und verschiedene Fraktionen im Parlament Entwicklungen in diesem Bereich gefordert.



## **ANHANG**

### **(1) Schaffen der gesetzlichen Grundlagen**

#### **Aenderung der gesetzlichen Grundlagen**

**Gesetz über Schule und Bildung vom 24.9.2000; vgl. bGS 411.0**

#### **Art. 10 d)**

- Art. 19
- Art. 21

#### **Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (bGS 411.1)**

- Art. 6
- Art. 13
- Art. 15
- Art. 44

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vom 26. April 1987 (bGS 414.11) gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG 412.10)**

- Art. 1
- Art. 9
- Art. 10
- Art. 35

**Verordnung zum Einführungsgesetz vom 26. April 1987 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (bGS 414.111)**

- Art. 4



### (2) Verzeichnis von Unterlagen und Literatur (Auszug)

- Kantonsrat Kanton St.Gallen: Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Februar 2005 (internes Arbeitspapier).
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): Berufsbildung in der Schweiz. 2004 Fakten und Zahlen.
- Erziehungsdirektion Kanton Appenzell A.Rh.: Arbeitsgruppe Brückenangebote. Protokolle der Sitzungen. Erziehungsdirektion A.Rh. (interne Arbeitsunterlagen), 2004
- EDK: Nahtstelle obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II. Beschluss Plenarversammlung 29.10.2004 mit Beilagen.
- Kanton Nidwalden: Brückenangebote (Berufs- und Weiterbildungszentrum Nidwalden – [www.bwz-nidwalden.ch](http://www.bwz-nidwalden.ch))
- Kanton Thurgau. Einheitliche gesetzliche Regelung von Brückenangeboten. Bericht vom 30. Januar 2004 und Botschaft an das Parlament zur Aenderung des Gesetzes über die Berufsbildung. Frauenfeld 1. Juni 2004
- Kanton Schwyz: schule & bildung 4/2004: ...und nach der Schule – was dann?.
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern: e-education 5/62004: Brückenangebote unter Druck. Oktober 2004
- Bildungsdirektion Basel-Landschaft: Mentoring. Jugendliche beim Einstieg in die Berufswelt unterstützen. Flyer
- Meyer, Thomas: Wie weiter nach der Schule? Zwischenergebnisse des Jugendlängsschnitts TREE. NFP 43, Bern/Aarau 200, 35 S.
- Moser, Urs: Jugendliche zwischen Schule und Berufsbildung. NFP 43 . Zürich 29 S.
- Haeblerlin, Urs/ Imdorf, Christian/ Kronig, Winfried: Chancenungleichheit bei der Lehrstellensuche. Der Einfluss von Schule, Herkunft und Geschlecht. NFP 43, Bern/Aarau 2004, 33 S.
- Herzog, Walter et.al.: In engen Bahnen: Berufswahlprozess bei Jugendlichen. NFP 43, bern/Aarau 2004, 31. S.
- Landert, Charles: Brückenangebote. In: Vertiefungsstudie LSBZ August 2004
- Fachhochschule Zürich / Hochschule für Soziale Arbeit: Evaluation individuelles Coaching in der Berufsbildung. Evaluationsbericht Sylvie Kobi) März 2004 53 S.
- Eidgenössische Ausländerkommission: Investition in die Zukunft. Ausländische Jugendliche in der Berufsbildung. Referate der Tagung 2003. November 2003



- Berufsinformationszentren der Kantone St.Gallen und Appenzell: Berufswahlplaner 2004/2005.
- Berufsberatungs- und Informationszentrum Kanton Zug: Brückenangebote und Einstiegshilfen. 2005
- Beobachter. Jugend-extra: Sprung ins Berufsleben. 6.Augsut 2004 (Beilage)
- Prospekte(Unterlagen zu verschiedenen Brückenangeboten/10. Schuljahren: u.a. Die Chance – Stiftung für Berufspraxis in der Ostschweiz; LOGO – 10.Schuljahre Westschweiz, England mit E-Learning; Katholische Schulen Schweiz: Welschland, Tessin; Didac-Schulen Schweiz, Ortega Schule St.Gallen; Zehntes Schuljahr Kantonsschule Trogen; Hauswirtschaftsjahr am Berufsbildungszentrum Herisau; Verein job – Berufsintegration und Coaching Uster; fit4job
- Panorama - Fachzeitschrift für Berufsberatung, Berufsbildung, Arbeitsmarkt: Kostenlose und entschädigungspflichtige Angebote. 4/04; nach der Schule Schnittstelle Sek I – Sek II 6/04 und Berufliche (Wieder-) Eingliederung 1/05.
- Basellandschaftliche Schulnachrichten. 1/2005 Berufs- und Schulwahlvorbereitung.
- Bildungsrat des Kantons Zürich: Volksschule. Neugestaltung des 9.Schuljahres.Rahmenkonzept. Beschluss vom 7.2.2005